

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 14. April 2026
3. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, mit der die Schonzeit für Damwild bei Schmaltieren und Schmalspießern vom 16. April bis 30. April in den Jagd Jahren 2026 - 2028 außer Wirksamkeit gesetzt wird

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn hat am 14. April 2026 aufgrund des § 76 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF., in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500 idgF., verordnet:

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, mit der die Schonzeit für Damwild bei Schmaltieren und Schmalspießern vom 16. April bis 30. April für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Hollabrunn in den Jagdjahren 2026 - 2028 außer Wirksamkeit gesetzt wird

§ 1

Die Schonzeit für Damwild wird für Schmaltiere und Schmalspießer vom 16. April bis 30. April für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Hollabrunn in den Jagdjahren 2026 - 2028 außer Wirksamkeit gesetzt.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2028 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Karl-Josef Weiss

angeschlagen: 20. 4. 2026
abgenommen: 30. 4. 2028



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur